

## **Länderbericht Österreich**

### **1. Verfassungsregelungen**

#### **1.1 Bundesverfassung**

Am 2. Mai 2003 wurde das Gründungskomitee des Österreich-Konvents eingerichtet, das die Aufgabe hat, Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll. Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen. Im Rahmen des Konvents wird unter anderem die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in die Bundesverfassung diskutiert. Die Beratungen sollen im Herbst dieses Jahres abgeschlossen werden.

#### **1.2 Landesverfassung**

Die Bundesländer Wien, Burgenland, Steiermark, Kärnten und Salzburg haben ihre Landesverfassungen dahingehend geändert, dass die Altergrenze für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt wurde.

### **2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht**

#### **2.1 Eherecht**

keine Änderung

#### **2.2 Ehescheidung und elterliche Obsorge**

Im Frühjahr 2004 kam es in einem Salzburger Pflegschaftsverfahren zu dramatischen Vorfällen bei der zwangsweisen Übergabe eines Kindes im Rahmen eines Obsorgestreits. Aus diesem Anlass berief der damalige Bundesminister für Justiz, Dr. Dieter Böhmendorfer, eine Expertengruppe ein, die Vorschläge zu Verbesserungen im Obsorgeverfahren ausarbeiten soll. Eine Empfehlung der Arbeitsgruppe, die ihren Endbericht im Herbst 2004 vorlegen wird, ist die Einführung eines „Kinderbeistands“, der die von Scheidung betroffenen Kinder in familiengerichtlichen Verfahren begleitet und ihnen als Ansprechpartner zu Verfügung steht.

#### **2.3 Umgangsrecht**

keine Änderung

#### **2.4 Unterhalt**

keine Änderung

#### **2.5 Namensrecht**

keine Änderung

## **2.6 Abstammung, Adoption**

### **Abstammungsgesetz**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen zur Bestreitung der Ehelichkeit (§§ 156 – 159 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) weitestgehend aufgehoben, weil sie dem Kind nicht das Recht einräumen, seine Abstammung vom Ehemann der Mutter zu bestreiten.

Die Gesetzesnovelle zum Abstammungsgesetz 2004, die am 1.7.2004 in Kraft trat, räumt dem Kind sein verfassungskonformes Recht auf Feststellung ein, dass es nicht vom Ehemann seiner Mutter abstammt. Die Feststellung der Ehelichkeit von kurz nach einer Scheidung geborener Kinder wird durch die Möglichkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses erleichtert.

Eine umfassende Reform zum Abstammungsrecht wird zeitgleich mit dem neuen Außerstreitgesetz, das die Überstellung des Abstammungsverfahrens aus dem Zivilprozessrecht in das außerstreitige Verfahren vorsieht, am 1.1.2005 in Kraft treten. Damit werden unter anderem die Klage- und Antragsbefugnisse des Staatsanwaltes im Abstammungsverfahren beseitigt und der Handlungsspielraum der Mütter als gesetzliche Vertreterin in Abstammungsfragen ihres Kindes erweitert.

### **Internationale Adoption**

Das Rechtsinstitut der Erwachsenenadoption wurde in letzter Zeit immer häufiger missbräuchlich in Anspruch genommen, um fremden- und staatsbürgerschafts-rechtliche Regelungen zu umgehen.

Mit 1. Juli 2004 trat das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2004 in Kraft, das die Erwachsenenadoption erschwert. Die Annahme eines eigenberechtigten Wahlkindes darf nur dann bewilligt werden, wenn bereits ein enges Eltern-Kind-Verhältnis vorliegt, insbesondere wenn das Wahlkind während fünf Jahren vor der Annahme mit dem Annehmenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Im Falle einer Auslandsadoption sind auch die Adoptionsbestimmungen des Heimatlandes des Adoptivkindes anzuwenden. Volljährige fremde Staatsangehörige, deren Personalstatut die Volljährigenadoption nicht zulässt, können in Österreich nicht mehr adoptiert werden, weil neben dem österreichischen Recht (als Personalstatut der Wahl Eltern) auch kumulativ das Personalstatut des Wahlkindes anzuwenden ist.

Bei der 13. IAGJ-Arbeitstagung im Jahr 2002 in Rust, die dem Thema „Adoption“ gewidmet war, wurde angeregt, einen Arbeitsbehelf für Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt für den Bereich Internationale Adoption auszuarbeiten.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt, freier Jugendwohlfahrtsträger und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz eingerichtet, die eine solche Broschüre bis Jahresende herausgeben wird.

## **2.7 Vormundschaftsrecht**

keine Änderung

## **2.8 Pflegekindschaftsrecht**

keine Änderung

## **3. Familienförderung und Familienlastenausgleich**

### **3.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz**

Am 1.1.2002 trat das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), in Kraft und löste damit das bisherige Karenzgeldsystem für Geburten ab dem 1.01.2002 ab.

Mit 1.1.2004 traten folgende Änderung des KBGG in Kraft:

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 vH. Die Zuverdienstgrenze für den Erhalt des Zuschusses zum KBG wurde von € 3997,- auf € 5200,- pro Kalenderjahr erhöht.

Der Nachweis von ordnungsgemäß durchgeführten Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen wurde dadurch erleichtert, dass er bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht werden kann.

Bei der Rückzahlung des Zuschusses zum KBG entfällt der ursprünglich vorgesehene 15 %ige Zuschlag (rückwirkend ab 1.1.2002).

In der Härtefallverordnung wurde vorgesehen, dass eine geringfügige Überschreitung der Zuverdienstgrenze dann vorliegt, wenn die Zuverdienstgrenzen um nicht mehr als 15% (früher 10%) überstiegen werden.

Durch die Pensionsreform 2003 kam es zu einer Ausdehnung der Anrechnung als Beitragzeiten von 18 auf 24 Monate sowie zu einer stufenweisen Anhebung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung. Darüber hinaus gelten die Zeiten bis maximal zum 4. Geburtstag des Kindes weiterhin als Ersatzzeiten.

### 3.2 Familienbeihilfe

Die Familienleistungen wurden in den letzten Jahren immer wieder angehoben, wobei in Bezug auf Familienbeihilfe/Mehrkindzuschlag auf folgende Leistungserweiterungen hinzuweisen ist:

1. Ab 1. Jänner 2003 wurde bei der Gewährung der **Familienbeihilfe** eine zusätzliche Altersstaffel eingeführt; demzufolge wurde ab dem Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, die Familienbeihilfe um 7,3 € pro Monat angehoben.  
Seitens des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden hierfür fast 130 Millionen € jährlich bereitgestellt.
2. Auch der **Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder** wurde ab 1. Jänner 2003 um 7,3 € pro Monat angehoben. Für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ergibt sich hierdurch ein Aufwand von fast 5 Millionen € jährlich.
3. Für kinderreiche Familien wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein einkommensabhängiger **Mehrkindzuschlag** geleistet; dieser wurde mit 1. Jänner 2002 erhöht und beträgt nunmehr 36,4 € für das dritte und jedes weitere Kind (BGBl. I Nr. 103/2001). Das Familieneinkommen darf einen bestimmten Jahresbetrag nicht überschreiten (für 2004: 41.400.- €)

#### Übersicht über die Familienbeihilfebeträge (pro Kind und Monat):

	<b>ab Jänner 2004</b>
ab Geburt	105,4 €
ab 3 Jahren	112,7 €
ab 10 Jahren	130,9 €
ab 19 Jahren	152,7 €

Wird für zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich 12,8 €, und darüber hinaus ab dem dritten Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich 25,5 € pro Kind.

Für erheblich behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe derzeit um monatlich 138,3 €.

Statistische Daten:

Durchschnittlich beziehen rund 1,1 Mio. Anspruchsberechtigte für rund 1,8 Mio. Kinder und Jugendliche die Familienbeihilfe.

### **3.3 Elternbildung**

Elternbildung ist eines der wichtigsten Instrumente zur Stärkung der elterlichen Kompetenz und der familiären Erziehungsfähigkeit und ist somit die Basis der Primärprävention von verschiedensten Schwierigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung. Elternbildung bietet Information, Entlastung, Hilfe und Unterstützung und fördert dadurch die gewaltfreie Erziehung.

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Zur Überprüfung der Anträge wurde eine unabhängige Expert/inn/enkommission eingerichtet, deren Beschluss die Grundlage für die Entscheidung des Ressorts über die Verleihung eines Gütesiegels bildet.

Für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ aufgrund § 39 c Familienlastenausgleichsgesetz idgF durchgeführt wurden, standen in den Jahren 2003 und 2004 jeweils 1,1 € Millionen zur Verfügung.

Die Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at) informiert über Ziele und Nutzen der Elternbildung und ist somit ein wichtiges Instrument der Bewusstseinsbildung. Seit Februar 2003 erscheint die Site [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at) in neuer grafischer Gestaltung und überarbeiteter Sitestruktur, die den Zugang zu einzelnen Informationen erleichtert. Sie bietet neben dem bewährten Informationsangebot für Eltern auch neue Elemente wie einen monatlichen Themenschwerpunkt. Darüber hinaus wurde ein geschlossener Servicebereich für Elternbildungsträger eingerichtet. Die wachsende Popularität des Angebots zeigt sich in steigenden Zugriffszahlen.

Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ist auch die Zielsetzung der Elternbriefe. Die Publikationen sind ein niederschwelliges Angebot, Eltern zur gewaltlosen Erziehung zu motivieren. Durch leichte Lesbarkeit und entsprechende optische Gestaltung sollen möglichst viele Eltern angesprochen und Wissen über die Entwicklung von Kindern und Erziehungsthemen vermittelt werden. Dem gesellschaftlichen Wandel und den neuen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen entsprechend, wurden die Elternbriefe neu gestaltet. Das erste dieser neuen Hefte „Gut durch die ersten 8 Wochen“ erhalten alle Schwangeren, die weiteren Lebensphasen „Das 1. Lebensjahr“ und „Vom 1. bis zum 3. Geburtstag“ können kostenlos angefordert werden.

## **4. Jugendrecht**

### **4.1 Bundes-Jugendvertretungsgesetz**

keine Änderung

### **4.2 Kinder- und Jugendhilfe**

#### **Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz**

Die Novelle zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz im Jahre 2003 hatte folgende Zielsetzungen

- Rechtsklarheit bezüglich der Rechtsstellung und Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Beschränkung der therapeutischen Hilfe auf Psychotherapie nach dem Psychotherapiegesetz
- Kostenaufteilung zwischen Land und Sozialhilfeverbänden
- Anpassung an die Steiermärkische Planungsverordnung, die den regionalen Leistungsbedarf festlegt
- Sicherung der Daten, die für Planungen der Landesregierung notwendig sind

#### **Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung**

Die Novelle zur Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung, die im Jahr 2002 in Kraft trat, umfasst folgende wesentlichen Änderungen:

- Schaffung einer zentralen Datensammlung für Meldungen über Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlungen mit der Möglichkeit der Datenvernetzung zu anderen Bundesländern
- Erweiterung des Angebots sozialer Dienste
- Volle Erziehung im Fall der Unterbringung bei Verwandten, verschwägerten oder mit der Obsorge betrauten Personen sowie im Rahmen von nicht ortsfesten Formen der Pädagogik
- Möglichkeit zur Fortsetzung der Hilfen zur Erziehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- Möglichkeit der Wiederbestellung der Kinder- und Jugendanwälte

### **4.3 Jugendschutz**

#### **Tiroler Jugendschutzgesetz**

Am 8. Jänner 2003 trat die Novelle zum Tiroler Jugendschutzgesetz in Kraft. Im Wesentlichen wurden die Ausgehzeiten für Jugendliche gelockert und die Bestimmungen für die Weitergabe bzw. den Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak verschärft. Im Zweifelsfall müssen Jugendliche ihr Alter mittels Ausweis nachweisen können. Bei erstmaligen Übertretungen kann überdies ein Beratungsgespräch die Verwaltungsstrafe ersetzen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden ermächtigt, Kindern oder Jugendlichen Gegenstände von geringem Wert (z.B. alkoholische Getränke oder Tabak) abzunehmen und wenn möglich sofort zu vernichten.

#### **Vorarlberger Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend**

Die Novelle zum Vorarlberger Jugendgesetz 2004 normiert ein generelles Abgabeverbot von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unabhängig davon, ob diese für den Eigen- oder Fremdkonsum bestimmt sind.

#### **Jugendschutzgesetz Kärnten**

Mit der Kärntner Jugendschutznovelle 2004 wurden die Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche gelockert. Der Grenzwert bis zu dem Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke trinken dürfen wurde mit 0,5 Promille festgelegt. Für Videokassetten und Bild-Datenträger, für die eine jugendgefährdende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine Kennzeichnungspflicht eingeführt. Zum verstärkten Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Medien, Gegenständen und Dienstleistungen, die insbesondere die Verherrlichung von Gewalt zum Inhalt haben und zum Schutz vor gesundheitsschädlichen Genuss- und Suchtmitteln, wurden die Strafobergrenzen drastisch angehoben.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden ermächtigt, Kindern oder Jugendlichen Gegenstände von geringem Wert (z.B. alkoholische Getränke oder Tabak, Videokassetten) abzunehmen und wenn möglich sofort zu vernichten.

### **4.4 Jugendstrafrecht**

Mit 1. Juli 2003 wurde der Jugendgerichtshof Wien aufgelöst und seine Agenden den Landes- und Bezirksgerichten zugeteilt. Dem Jugendgerichtshof Wien, der im Jahr 1920 eingerichtet wurde, waren bezirksgerichtliche und landesgerichtliche Strafsachen Jugendlicher sowie Pflegschaftssachen zugeordnet. Mit der Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz wurde die atypische Zwischenstellung des Jugendgerichtshofes Wien zwischen Bezirks- und Landesgericht sowie zwischen Pflegschafts- und Strafgericht beseitigt und die Organisation der Jugendgerichtsbarkeit bundesweit vereinheitlicht.

Die Auflösung des Jugendgerichtshofes Wien stieß in der Öffentlichkeit auf heftige Kritik, weil die effiziente und unbürokratische Kooperation zwischen der Jugendstaatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe, der Außenstelle des Jugendamtes der Stadt Wien, der Bewährungshilfe, der Polizeidirektion und dem Gefangenenhaus, die alle in einem Gebäude untergebracht waren, nach Meinung vieler Experten dazu beitrug, die Jugendkriminalität in der Großstadt Wien niedrig zu halten.

#### **4.5 Organisations- und Verfahrensrecht**

Mit 1.1.2005 wird die Reform des Außerstreitgesetzes in Kraft treten, die zur Folge hat, dass unter anderem Verfahren über die Abstammung das Unterhaltsverfahren hinsichtlich volljähriger Kinder nicht wie bisher im streitigen sondern im außerstreitigen Verfahren geregelt werden.

Es wird erwartet, dass die Neuregelung im Außerstreitgesetz, die vorsieht, dass eine Anhörung der Jugendwohlfahrtsträger vor Verfügungen über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr generell vorgenommen werden muss, eine besondere Belastung mit sich bringen wird, ohne dass positive Auswirkungen auf die Situation der Kinder und Jugendlichen erwartet werden. Nach geltendem Recht findet nämlich die Befragung der Jugendwohlfahrtsträger nur erforderlichenfalls statt.

### **5. Strafrecht**

Im Mai dieses Jahres trat das Strafrechtsänderungsgesetz 2003 in Kraft, mit dem die Reform des Sexualstrafrechts fortgeführt wurde. Sie soll gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere dem gestiegenen Respekt vor der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Rechnung tragen. Dem Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung wird durch Ausweitung der Tatbestände gegen Kinderpornographie und des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses sowie Bestimmungen gegen die Förderung von Prostitution von Minderjährigen und der Mitwirkung von Minderjährigen an pornographischen Darstellungen zentrale Bedeutung beigemessen. Mit der Novelle wurden auch mehrere Rechtsakte der Europäischen Union (Rahmenbeschluss des Rates vom 14. Oktober 2002 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels) des Europarates (Cyber-Crime-Konvention des Europarates vom 23. November 2001) und der Vereinten Nationen (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie-Resolution 54/263, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen grenzüberschreitende Kriminalität) umgesetzt.

Die wesentlichen Neuerungen für Kinder und Jugendliche sind

- Schaffung eines neuen allgemeinen Straftatbestands gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme oder der Arbeitskraft
- Beseitigung der Privilegierung für Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft
- Einbeziehung von Darstellungen mündiger Minderjähriger in eine umfassende Kriminalisierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kinderpornographie, Anhebung der Strafdrohung für Besitz und Schaffung weiterer Qualifizierungen
- Schaffung einer neuen Strafbestimmung gegen Anwerben, Anbieten und Vermitteln von Minderjährigen zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen bzw. deren Ausnützen

### **6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen**

Im Jahr 2003 schlossen der Bund und die Länder eine Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene) ab. Die Vereinbarung soll einerseits eine möglichst einheitliche Versorgung sowie

Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis schaffen und andererseits eine Verteilung der Personen im Bundesgebiet sicherstellen, die regionale Überbelastungen vermeidet.

Die Grundversorgung umfasst unter anderem die Unterbringung unter Beachtung der Familieneinheit, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld, medizinische Untersuchungen, Krankenversicherung und Schulbesuch. Darüber hinaus gelten für unbegleitete minderjährige Fremde Sonderbestimmungen: Sie sollen durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt werden, um sie psychisch zu festigen und eine Vertrauensbasis aufzubauen. Im Bedarfsfall ist eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft zu erfolgen. Die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder umfasst eine an deren Bedürfnissen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt), die Ermöglichung von Familienzusammenführung, sowie die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

## **7. Datenschutzregelungen**

Die Jugendwohlfahrtsträger haben an den Bund den Wunsch nach einer Regelung hinsichtlich der Weitergabe von Daten im Grundsatzgesetz herangetragen und die Einrichtung eines Informationsverbundsystems angeregt.

Diesbezüglich sind Gespräche zwischen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und dem Bundeskanzleramt im Gange.

## **8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche**

### **8.1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz**

Die Mediation, bei der ein fachlich ausgebildeter neutraler Vermittler (Mediator) die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konflikts zu ermöglichen, hat sich als anerkannte und erfolgreiche Methode zur außergerichtlichen Konfliktlösung etabliert.

Mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz wird die Qualität der Mediation in Zivilrechtssachen und damit zur Lösung von Familienkonflikten sichergestellt.

Das Bundesministerium für Justiz führt eine Liste jener Mediatoren, die über die fachlichen Qualifikationen entsprechend der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung verfügen. Dadurch werden die Klienten geschützt und ein fairer Wettbewerb unter den Mediatoren gewährleistet.

### **8.2 Erbrechtsänderungsgesetz 2004**

Das gesetzliche Erbrecht von Neffen und Nichten des Erblassers zu Gunsten des überlebenden Ehegatten wird mit 1.1.2005 aufgehoben.

### **8.3 Kinderbetreuung**

Im November 2003 wurde beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz die Kommission "Bedarfsgerechte externe Kinderbetreuung" eingerichtet, die sich aus Vertreter/innen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst, der Länder, Gemeinden, des Städtebundes, der Sozialpartner, Familienorganisationen und der Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zusammensetzt. Die Kommission hat zwischen November 2003 und Juli 2004 einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, der gezielt und bedarfsgerecht auf die aktuellen Betreuungssituationen, regionalen Gegebenheiten und flexiblen Arbeitszeiten eingeht. Die Zielsetzung ist, die vorhandene Infrastruktur zu optimieren und Lücken in der Kinderbetreuung zu

schließen. Ferner soll die steuerliche Behandlung der Familien im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung thematisiert werden.

## **9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung**

### **9.1 Strafrechtsänderungsgesetz 2003**

Mit der Novelle zum Strafrechtsänderungsgesetz 2003 wurden mehrere Rechtsakte der Europäischen Union (Rahmenbeschluss des Rates vom

14. Oktober 2002 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels) des Europarates (Cyber-Crime-Konvention des Europarates vom 23. November 2001) und der Vereinten Nationen (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie-Resolution 54/263, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen grenzüberschreitende Kriminalität) umgesetzt.

### **9.2 YAP–Young Rights Action Plan.**

(Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen“)

Österreich hat die beim „**UNO-Weltkindergipfel 2002**“ eingegangene Verpflichtung, zur Umsetzung der Kinderrechte im Sinne der Kinderrechtskonvention *nationale Aktionspläne* (NAP) auszuarbeiten, aufgegriffen.

Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 11. März 2003 das BMSG beauftragt, einen NAP-Kinder&Jugend zu erstellen und dabei alle institutionellen Ebenen - Bund, Länder, Gemeinden, Sozialpartner, NGOs und Kinder - einzubeziehen.

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung haben über 100 Expertinnen die Grundlagen für die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans erarbeitet, die anschließend in vier interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen in Form von Zielsetzungen und Inhalten für eine künftige Kinderrechtspolitik konkretisiert wurden.

Eine Online-Maßnahmendatenbank für Regierungsstellen und Kinderbeteiligungsprojekte, die etwa 20.000 Kinder eingebunden haben, unterstützten den Beteiligungsprozess. Mit einer Internetplattform [www.yap.at](http://www.yap.at) und Broschüren sollte darüber hinaus eine breite Öffentlichkeit für die Anliegen der Kinderrechtskonvention interessiert und engagiert werden. Die Ergebnisse dieses über ein Jahr laufenden, sehr breit angelegten Prozesses wurden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu einem „Bericht über den YAP-Prozess 2003“ zusammengefasst.

Zur Zeit legt die Bundesregierung auf Basis dieser Arbeitsergebnisse ihre Zielsetzungen und Maßnahmen für die weitere Umsetzung der KRK fest, die Ende des Jahres vom Ministerrat beschlossen werden sollen.